



Bearb.: Mag. Lorenz Rösslhuber
Tel.: +43 (316) 877-2554
Fax: +43 (316) 877-3490
E-Mail: abteilung13@stmk.gv.at

Bei Antwortschreiben bitte
Geschäftszeichen (GZ) anführen

GZ: ABT13-213393/2020-124

Graz, am 22.11.2022

Ggst.: WP Soboth-Eibiswald, Energie Steiermark Green Power GmbH,
8010 Graz, Leonhardgürtel 10, Genehmigungsverfahren,
Kundmachung der mündlichen Verhandlung

Kundmachung einer mündlichen Verhandlung

In folgender Angelegenheit wird eine mündliche Verhandlung anberaumt:

Genehmigungsverfahren der Steiermärkischen Landesregierung als UVP-Behörde nach §§ 3, 5 und 17 UVP-Gesetz 2000 über das Vorhaben „Windpark Soboth-Eibiswald“. Nähere Details zu diesem Projekt sind dem amtlichen Edikt vom 07.07.2022 zu entnehmen, welches unter <https://www.umwelt.steiermark.at/cms/beitrag/12880349/9176022/> verfügbar ist.

Ort: Großer Saal der Landesbuchhaltung, Burggasse 13, 8010 Graz

Datum	Zeit	Stock
Mittwoch, 14. Dezember 2022	Beginn: um 09:00 Uhr	1.OG
Donnerstag, 15. Dezember 2022 (Ersatztag, falls erforderlich)		

Der **inhaltliche Ablauf** (Themen/Abfolge) wird am Beginn der Verhandlung festgelegt werden.

Hinweis: Für die Teilnahme an der Verhandlung sind die am Tag der mündlichen Verhandlung geltenden Corona-Schutzmaßnahmen einzuhalten.

Beteiligte/Parteien können **persönlich** zur mündlichen Verhandlung kommen, an ihrer Stelle einen **Bevollmächtigten** entsenden, oder gemeinsam mit ihrem Bevollmächtigten an der Verhandlung teilnehmen. Bevollmächtigter kann eine eigenberechtigte natürliche Person, eine juristische Person oder eine Personengesellschaft sein. Personen, die unbefugt die Vertretung anderer zu Erwerbszwecken betreiben, dürfen nicht bevollmächtigt werden. Der Bevollmächtigte muss mit der Sachlage vertraut sein und sich durch eine **schriftliche Vollmacht** ausweisen können. Die Vollmacht hat auf Namen oder Firma zu lauten.

Eine schriftliche **Vollmacht ist nicht erforderlich,**

- wenn es sich bei dem Bevollmächtigten um eine zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Person - z.B. einen Rechtsanwalt, Notar, Wirtschaftstreuhänder oder Ziviltechniker - handelt,
- wenn Sie sich durch uns bekannte Angehörige (§ 36a AVG), Haushaltsangehörige, Angestellte oder durch uns bekannte Funktionäre/Funktionärinnen von Organisationen vertreten lassen und kein Zweifel an deren Vertretungsbefugnis besteht oder
- wenn Sie gemeinsam mit ihrem Bevollmächtigten zur Verhandlung erscheinen.

Als **Beteiligter/Partei** haben sie die Möglichkeit, an dieser Verhandlung teilzunehmen, eine Verpflichtung dazu besteht jedoch nicht. Bitte bringen Sie diese Verständigung sowie einen Ausweis zur Verhandlung mit.

Im Verfahren haben gemäß § 19 Abs. 1 UVP-G **Parteistellung:**

- jene Personen (Nachbarn, die während der Kundmachung des Antrages im Großverfahren) rechtzeitig (das heißt in der Zeit vom 13. Juli 2022 bis 26. August 2022/Edikt) Einwendungen erhoben haben
- die Umweltanwältin/der Umweltanwalt
- das wasserwirtschaftliche Planungsorgan
- Gemeinden gemäß § 19 Abs. 3 UVP-G
- Umweltorganisationen

Die Parteien können in die **Projekt-Unterlagen und in die Gutachten Einsicht** nehmen:

Ort der Einsichtnahme

Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Abteilung 13, Stempfergasse 7, III. Stock, Zimmer 350

Datum

bis 13. Dezember 2022

Zeit

Während der Amtsstunden (Montag-Donnerstag von 08.00-15.00 Uhr und Freitag von 08.00-12.30 Uhr) **nach vorheriger Anmeldung unter 0316/877 2143**

Rechtsgrundlagen:

- §§ 40 bis 42 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG
- § 16 des Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes 2000 – UVP-G

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verhandlung durch **persönliche Verständigung** der uns bekannten Beteiligten/Parteien am Verfahren, sowie durch **Anschlag** an den Amtstafeln der UVP Behörde und der Gemeinde Graz sowie im Internet auf der Homepage der Abteilung 13, abrufbar unter der Internetadresse <https://www.verwaltung.steiermark.at/cms/ziel/74836203/DE/> kundgemacht wird. Als Antragssteller beachten Sie bitte, dass die Verhandlung in Ihrer Abwesenheit durchgeführt oder auf Ihre Kosten vertragen werden kann, wenn Sie die Verhandlung versäumen.

Für die Steiermärkische Landesregierung
Die Abteilungsleiterin i.V.

Mag. Lorenz Rösslhuber
(elektronisch gefertigt)